

Die Reform des Pendlerpauschales

Die bisherige Regelung

Das Pendlerpauschale in seiner bis 2012 geltenden Form hatte dringenden Reformbedarf. Besserverdienende und AutofahrerInnen profitierten überproportional, während niedrigere Einkommen sowie Öffi-BenutzerInnen weniger Unterstützung bekamen. Bisher musste die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats (11 von 20 Arbeitstagen) zurückgelegt werden, um bezugsberechtigt zu sein.

Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn der Arbeitsplatz mindestens 20 km von der Wohnung entfernt liegt, und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. In Form eines Freibetrages reduziert es die Steuerbemessungsgrundlage.

Sätze 2012

Kilometer	monatlich	jährlich
20 bis 40	EUR 58,--	EUR 696,--
40 bis 60	EUR 113,--	EUR 1.356,--
über 60	EUR 168,--	EUR 2.016,--

Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn der Arbeitsplatz mehr als 2 km von der Wohnung entfernt liegt und im Lohnzahlungszeitraum die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels überwiegend unzumutbar ist. Die Benützung ist dann überwiegend unzumutbar, wenn auf der Hälfte des Arbeitsweges kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt, eine starke Gehbehinderung vorliegt, oder wenn je nach Wegstrecke eine bestimmte Fahrtdauer überschritten wurde.

Sätze 2012

Kilometer	monatlich	jährlich
2 bis 20	EUR 31,--	EUR 372,--
20 bis 40	EUR 123,--	EUR 1.476,--
40 bis 60	EUR 214,--	EUR 2.568,--
über 60	EUR 306,--	EUR 3.672,--

Das Pendlerpauschale steht auch dann zu, wenn für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Dienstfahrzeug benutzt wurde.

Hauptprobleme der alten Regelung

- Die reine Freibetragswirkung nutzt Leuten in höheren Steuerklassen deutlich mehr als NiedrigverdienerInnen.
- Dieses Problem wird durch die nur sehr geringe Negativsteuerwirkung des Pauschales (EUR 141,-) zusätzlich verschärft.
- Teilzeitbeschäftigte werden oft nicht erfasst, weil man an mindestens 11 Tagen je Monat pendeln muss.
- Die Leistungen für Öffi-BenutzerInnen stehen in keiner vernünftigen Relation zu den Leistungen für AutofahrerInnen.

Die Neuregelung: Mehr Geld für alle PendlerInnen, Teilzeitbeschäftigte werden auch voll erfasst!

Die Regierung hat sich auf eine Reform des Pendlerpauschales geeinigt. Künftig soll es zusätzlich zu den bestehenden Steuerfreibeträgen pro Kilometer je Richtung einen Euro für die BezieherInnen geben - und zwar als Absetzbetrag. Ferner sollen ab Jänner 2013 auch Teilzeitkräfte öfter das Pendlerpauschale beziehen können.

Auch für Öffi-Nutzer unter 20 Kilometern kann es künftig eine Förderung geben: Das sogenannte „Jobticket“, das bisher an den Bezug des Pendlerpauschales gekoppelt war, können Arbeitgeber in Zukunft auf freiwilliger Basis ausstellen - etwa in Form einer Jahreskarte für die ArbeitnehmerInnen. Der Vorteil: Dieser Betrag ist von Lohnsteuer und Sozialversicherung befreit, die Arbeitgeber können die Ausgabe absetzen. Ein Ticket wird also billiger.

Der sogenannte „Pendel-Zuschlag“ für jene, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuern zahlen, wird erhöht. Diese Negativsteuer ist abhängig von den bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen. Machte diese bisher 15 Prozent der SV-Beiträge aus, so soll diese Förderung künftig 18 Prozent der SV-Beiträge ausmachen. Der maximale jährliche Betrag wird von EUR 141,-- auf EUR 290,-- ausgeweitet.

Wer in die Steuerpflicht fällt aber weniger als EUR 290,-- Steuern zahlen muss, erhält künftig einen Pendlerausgleichbetrag bis zu EUR 290,--.

Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte

Bisher musste an mindestens 11 Tagen im Monat gependelt werden, um das Pendlerpauschale in Anspruch nehmen zu können. Das heißt, viele Teilzeitbeschäftigte, die etwa an zwei Tagen pro Woche gependelt sind, bekamen keine steuerliche Förderung.

Die Neuregelung sieht die vollständige Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten vor. Pendelt man an einem Tag pro Woche, stehen zukünftig ein Drittel des Pendlerpauschales zu, ab zwei Tagen dann zwei Drittel. Ab dem 3. Tag gibt es wie bisher den vollen Satz.

Die Regelung bezieht sich auf die Tage im Monat, an denen gependelt wird:

- 4 bis 7 Tage: ein Drittel des Pendlerpauschales
- 8 bis 10 Tage: zwei Drittel des Pendlerpauschales
- Ab dem 11. Tag gebührt (wie bisher) das volle Pendlerpauschale

Einschätzung

50.000 Leute, die bisher gar keine Pendlerpauschale beziehen konnten, sind jetzt in großem Rahmen im System integriert. Diese Aliquotierung ist sehr positiv.

Pendlerzuschlag

Bisher durfte der Pendlerzuschlag in Form einer Negativsteuer maximal EUR 141,-- betragen. Dieser Betrag wurde jetzt auf maximal EUR 290,-- erhöht, sodass insgesamt bis zu EUR 400,-- Negativsteuer möglich sind. Die Negativsteuer wird auf 18 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge erhöht.

Einschätzung

Jede Anhebung der Negativsteuerkomponente ist prinzipiell gut, weil sie den GeringverdienerInnen nutzt. Dennoch hätte sie höher ausfallen sollen, damit Teilzeitbeschäftigte und Leute mit geringem Einkommen auch in den vollen Genuss ihrer Pendlerpauschale kommen können. Die oben beschriebene Eindrittel/Zweidrittel-Regelung wird dadurch so wieder relativiert.

Einer Handels-Teilzeitbeschäftigten aus dem Burgenland, die ca. dreimal in der Woche bzw. 11 mal im Monat nach Wien pendelt und EUR 900,-- brutto verdient erhält ab jetzt EUR 228,-- netto im Jahr an Pendlerpauschale.

Ein leitender Angestellter, der in den Spitzensteuersatz fällt, kann dagegen für Strecken ab 60 km beinahe bis zu EUR 2.000,-- lukrieren, wenn er genauso oft im Monat pendelt wie die Handelsangestellte.

Pendlerabsetzbetrag („Pendler Euro“)

Das bestehende Freibetragsmodell (die Beträge des kleinen und großen Pendlerpauschales werden in 20 km-Schritten erhöht) wird durch einen Absetzbetrag von EUR 1,-- pro gefahrenem Kilometer erweitert. Wer also etwa 45 km in die Arbeit pendelt, bekommt zusätzlich zum bestehenden Freibetrag einen Absetzbetrag von EUR 90,-- jährlich gutgeschrieben.

Die Kosten des neuen Absetzmodells werden mit EUR 60 Mio. budgetiert und sollen 1,000.000 PendlerInnen zu Gute kommen.

Einschätzung

Freibeträge wie das Pendlerpauschale wirken über eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage, was besser Verdienenden mehr bringt als Leuten mit geringem Einkommen, und damit wesentlich mehr Männern als Frauen.

Es ist zu begrüßen, dass zumindest ein kleiner Teil des Pendlerpauschales in Zukunft als Absetzbetrag definiert werden soll. Auf Grund der Relation neuer Absetzbetrag zu altem Freibetrag bleiben die Probleme des Pendlerpauschales in abgeschwächter Form jedoch bestehen. Freibeträge sind hier generell zu hinterfragen, schließlich ist es schwer nachvollziehbar, wieso jemand, nur weil er/sie mehr verdient als jemand anderer, für die selbe Wegstrecke und denselben Aufwand eine höhere Aufwandsentschädigung bekommen soll.

Job-Ticket - Ökologisierung

Bisher stand die Steuerfreiheit des sogenannten Jobtickets (Arbeitgeber zahlen ihren Beschäftigten den Arbeitsweg via öffentlichem Verkehr, etwa in Form einer Jahreskarte) nur beim Bezug eines Pendlerpauschales zu. Die Steuerfreiheit soll in Zukunft auch dann zustehen, wenn man keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale hat. Das Job-Ticket ist von Lohnsteuer und Sozialversicherung befreit, die Arbeitgeber können die Ausgabe absetzen.

Einschätzung

Die Ökologisierung durch die Erweiterung des BezieherInnenkreises des Jobtickets ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wurde eine langjährige steuerpolitische Forderung der GPA-djp erfüllt.

Pendlerpauschale und Dienstwagen

Bis 2012 konnten BenutzerInnen von Dienstwägen das Pendlerpauschale bekommen. Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen, wodurch sich der Staat an die EUR 10 Mio. an Ausgaben erspart.

Einschätzung

Die Privatnutzung von Dienstwägen ist in Österreich steuerlich begünstigt. Die zusätzliche Gewährung eines Pendlerpauschales war sachlich nicht sinnvoll. Die Abschaffung dieser Leistung ist daher zu begrüßen.

Änderung der Zumutbarkeitsbestimmungen

Das große Pendlerpauschale gebührt, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumindest am halben Arbeitsweg nicht zumutbar ist. Die Definition der Zumutbarkeit obliegt dem Finanzministerium per Verordnung.

Das „große“ Pauschale bekommt derzeit nur derjenige/diejenige, dessen/deren Autofahrt deutlich kürzer dauert als jene mit den öffentlichen Verkehrsmitteln dauern würde (etwa, wenn die Autofahrt 30 Minuten, die Öffi-Fahrt aber 90 Minuten in Anspruch nimmt). Der Abstand zwischen der Fahrtzeit mit Öffis und Pkw für den Bezug soll verringert werden.

Derzeit gebührt das große Pauschale, wenn

- zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt.
- zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ist die Fahrzeit bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar lang ist.
- man gehbehindert ist.
- Die Benützung eines Öffis ist zumutbar, wenn die einfache Wegstrecke nicht mehr als 90 Minuten beträgt.
- Die Benützung eines Öffis ist unzumutbar, wenn die einfache Wegzeit mehr als 2,5 Stunden beträgt.
- Dauert die Wegzeit zwischen 90 Minuten und 2,5 Stunden, ist die Benützung eines Öffis zumutbar, wenn sie höchstens dreimal so lange dauert wie die Fahrzeit mit dem Auto.

Geltendmachung

Um das Pendlerpauschale geltend zu machen ist dem Arbeitgeber ein entsprechendes Formular abzugeben.

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/L34.pdf>